

**Anhang 5**  
(zu den Nummern 72.0 und 73.1.2)

## **Anrechnungsregelung und Kürzung der Anwärterbezüge gemäß den §§ 72 und 73 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG)**

Sie erhalten während des Vorbereitungsdienstes Anwärterbezüge nach Maßgabe der §§ 68 bis 73 SächsBesG. Der Wortlaut dieser Vorschriften in der derzeit geltenden Fassung ist als Anlage zu Ihrer Information beigefügt.

I.

Entgeltansprüche für andere Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes oder arbeitsrechtliche Entgeltansprüche für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes werden auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit ihre Summe die Anwärterbezüge übersteigt (§ 72 Absatz 1 SächsBesG). Sofern Sie gleichzeitig eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst mit mindestens der Hälfte der dafür geltenden regelmäßigen Arbeitszeit ausüben, gilt § 12 SächsBesG entsprechend mit der Folge, dass insoweit lediglich die höhere Besoldung oder das höhere Entgelt zustehen (§ 72 Absatz 2 SächsBesG). Für den jeweils erforderlichen Vergleich werden die Bruttobeträge zugrunde gelegt.

Um Rückforderungen nach § 18 Absatz 2 SächsBesG zu vermeiden, werden Sie in Ergänzung zu § 103 des Sächsischen Beamten gesetzes gebeten, Vergütungen und Entgelte aus den oben genannten Tätigkeiten unverzüglich der für Sie zuständigen Bezügestelle des Landesamtes für Steuern und Finanzen anzuzeigen.

II.

Nach § 73 Absatz 1 SächsBesG kann der Anwärtergrundbetrag gekürzt werden. Von dieser Möglichkeit wird bei Vorliegen der Voraussetzungen Gebrauch gemacht.

Der Anwärtergrundbetrag wird in der Regel gekürzt

1. um 15 Prozent, wenn der Anwärter
  - a) die vorgeschriebene Laufbahnprüfung oder eine Zwischenprüfung (auch Modulprüfung) nicht bestanden hat,
  - b) ohne Genehmigung einer solchen Prüfung ferngeblieben oder von dieser zurückgetreten ist oder
  - c) aus Gründen, die er zu vertreten hat,
    - das Ziel eines Ausbildungssabschnitts nicht erreicht hat,
    - einen Ausbildungssabschnitt unterbrochen hat oder
    - nicht zur Laufbahnprüfung zugelassen worden ist,
2. um 30 Prozent, wenn der Anwärter wegen eines Täuschungsversuches oder eines Ordnungsverstoßes von der Laufbahnprüfung ausgeschlossen worden ist.

Eine Kürzung kommt nur in Betracht, wenn sich wegen der genannten Tatbestände der Vorbereitungsdienst verlängert.

**Bestätigung:**

Ich bestätige hiermit, dass ich von den Hinweisen zur Anrechnung und Kürzung des Anwärtergrundbetrages Kenntnis genommen habe.

.....  
Name, Vorname

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift